

## **Gebührenordnung für die Benutzung des Starkenburg-Stadions der Kreisstadt Heppenheim**

vom 16.06.2005

hier abgedruckt in der Fassung der 1. Änderung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 229), sowie der §§ 1,2,3 und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I.S 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 16.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung des städtischen Stadions und dessen Einrichtungen.

### **§ 2**

Den der Sportgemeinschaft Heppenheim angehörenden Vereinen werden alle dem Sport dienenden Anlagen für den Spiel- und Übungsbetrieb kostenlos überlassen. Alle übrigen Veranstalter haben eine Gebühr von 10% der Bruttoeinnahmen, jedoch mindestens 100,00 € pro Veranstaltung, zu entrichten.

### **§ 3**

Für alle Heppenheimer Schulen, Schüler-, Jugend- und untere Mannschaften ist die Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen -Mit Ausnahme des Rasenplatzes- gebührenfrei.

### **§ 4**

Für die Errichtung von Reklametafeln und Transparenten sind von der Stadt festzulegende Jahresgebühren zu entrichten. Die Anbringung von Transparenten an den Eingängen als Hinweis auf die Veranstaltungen ist gebührenfrei.

### **§ 5**

- a) Die Herrichtung des Platzes im allgemein üblichen Rahmen geschieht kostenlos.
- b) Die Nutzung der Flutlichtanlage ist für Sport treibende Vereine, die den Richtlinien der Vereinsförderung unterliegen, kostenfrei (Mannschaftsregelung). Die gleiche Regelung gilt auch für die Freiwilligen Feuerwehren.
- c) Für Trainingslager auswärtiger Vereine wird eine Gebühr von 150,00 € pro Tag erhoben.

- d) Die Flutlichtanlage kann gegen ein Entgelt von 10,00 € pro Zeitstunde auch von anderen Nutzern des Platzes genutzt werden.
- e) Privatfeiern auf dem Gelände der Sporteinrichtung durch die im Stadion trainierenden Vereine sind zulässig, wenn die Termine entsprechend mit dem Magistrat der Kreisstadt abgestimmt sind. Hierfür wird eine pauschale Nutzungsgebühr von 100,00 € erhoben.
- f) Die Beseitigung von Verunreinigungen im Stadion durch Nutzer (Vereine) wird nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

### **§ 6**

Die Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb 8 Tagen nach der Veranstaltung mit dem Magistrat abzurechnen. Pauschalgebühren sind spätestens 8 Tage nach Beginn der Zeit, für die die Pauschalierung vereinbart ist, zu entrichten. Bei rückständigen Gebühren kann die weitere Benutzung der Sportanlage untersagt werden.

### **§ 7**

Die neue Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15.03.2001.

Heppenheim, 04.04.2005

**Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim**

Herbert  
Erster Stadtrat

#### Neufassung

beschlossen am 16.06.2005  
veröffentlicht am 16.07.2005  
in Kraft getreten am 17.07.2005

#### 1. Änderung

beschlossen am 08.12.2011  
veröffentlicht am 23.12.2011  
in Kraft getreten am 24.12.2011  
geändert wurden § 2 und § 5 Abs. a) bis f)